

On the Scales of Righteousness: Neo-Babylonian Trial Law and the Book of Job, by F. Rachel Magdalene. Brown Judaic Studies 348. Providence, R.I.: Brown Judaic Studies, 2007. Pp. xiv + 365. Hardcover. \$59.95. ISBN 9781930675445.

Markus Witte, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Germany

Die Beobachtung, dass im Buch Hiob zahlreiche Begriffe, Motive und Gattungen aus der Welt des Rechts verwendet werden, führte bereits Johann Gustav Stickel (1842) zu der These, dass ein hebräischer Weiser „einen sagenhaften Stoff [...] über einen scheinbar unschuldig in das größte Unglück gestürzten reichen Frommen *nach dem Typus eines Gerichtsverfahrens* zu einem didactischen Werke verarbeitet“ habe. Die von Stickel summarisch formulierte These einer literarischen Gestaltung des Hiobbuches unter Rückgriff auf juristische Elemente hat seither eine vielfache Verfeinerung erfahren, wobei vor allem auf Arbeiten von H. Richter (1959), S. H. Scholnick (1975), N. C. Habel (1975; 1985), R. Sutherland (2004) und Y. Hoffmann (1996; 2007) zu verweisen ist. Die hier zu besprechende Studie von Magdalene, die auf deren von Frederick E. Greenspahn betreute und im Rahmen eines Ph.D. Programms der University of Denver und der Iliff School of Theology 2003 angefertigte Dissertation zurückgeht, stellt nun den bisherigen Höhepunkt einer rechtsgeschichtlichen Gesamtdeutung des Buches Hiob dar. Konsequenter als alle ihre Vorläufer bezieht Magdalene die altorientalische Rechtsgeschichte in ihre Interpretation des Hiobbuches ein. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Hiobbuch literarisch nach dem Muster eines gerichtlichen Prozesses, wie er sich aus neubabylonischen Rechtsurkunden rekonstruieren lasse, strukturiert sei. Im einzelnen bietet das Werk von Magdalene eine Fülle interessanter Beobachtungen, die nicht nur viele Aspekte der Komposition des Hiobbuches in einem neuen Licht erscheinen lassen, sondern auch für die Interpretation weiterer Teile des Alten Testaments, in denen eine juristische Terminologie und Motivik vorliegt, und darüber hinaus für Darstellung der altorientalischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie fruchtbar gemacht werden können.

Gattungsmäßig zählt Magdalene das Hiobbuch zutreffend zur didaktischen Weisheit. Als Entstehungszeit bestimmt sie aufgrund der intertextuellen Bezüge zum Pentateuch, zu I Sam–II Reg, zu Deuterocesaja, zu Amos, zu den Psalmen und den Proverbien, aber auch aufgrund der Voraussetzung von Ez 14,14.20, das 5. Jh. v. Chr. Gegen eine noch spätere Ansetzung spreche das Fehlen apokalyptischer Elemente, was allerdings nicht zwingend ist, da dies auch sachliche Gründe haben kann. Im wesentlichen stamme das Hiobbuch von *einem* Verfasser. Allerdings rechnet Magdalene im Bereich von Hi 21–31 mit Textstörungen und schlägt folgende Neuordnung vor: Die dritte Rede des Eliphaz finde sich in Hi 22,1–20 + 25,2–6 + 27,8–12; die darauf reagierende Rede Hiobs liege in Hi 23,1–24,12 vor; die dritte Rede Bildads bestehe aus Hi 25,1 + 24,13–25 + 26,5–14; die sich anschließende Hiobrede umfasse Hi 26,1–4 + 27,1–7; eine dritte Rede Zophars lasse sich aus Hi 22,21–30 + 27,13–23 gewinnen; Hi 28 sei

eine spätere Interpolation, und in Hi 31 müssten die Vers 38–40b und 35–37 umgestellt werden. Nach diesen—mitunter ungewöhnlichen und methodisch nicht unumstrittenen Umstellungen—bietet Magdalene eine synchrone Lektüre des Hiobbuches, für deren Berechtigung sie in der kompositionellen Parallelität zu neubabylonischen Prozessurkunden eine Bestätigung findet. Ihren Vergleich mit neubabylonischen Rechtstexten aus dem 7.–5. Jh. v. Chr. begründet sie 1.) mit dem repräsentativen Charakter, den diese Texte für das altorientalische (einschließlich das achämenidische) Rechtsverfahren haben; 2.) mit der umfangreichen Datenbasis, die diese Texte bieten; Magdalene hat hier in Kooperation mit Bruce Wells über 600 keilschriftliche Dokumente gesammelt und rund 340 im Blick auf den Prozessablauf analysiert; 3.) mit der zeitlichen Nähe zur mutmaßlichen Entstehungszeit des Hiobbuches. Für die Zeit während und nach dem „Babylonischen Exil“ sei der Einfluss des neubabylonischen Rechts auf die jüdische Gola, aber auch auf die Provinz Juda besonders wahrscheinlich zu machen.

Traditionsgeschichtlich überzeugend arbeitet Magdalene den engen Zusammenhang heraus, der in der altorientalischen Vorstellungswelt zwischen Leiden und Recht bestand. Insofern Leiden im Alten Orient als eine Strafe Gottes oder der Götter verstanden wurde, ergibt sich in Texten, die sich um eine Deutung und Bewältigung des Leidens bemühen, von selbst die Verwendung juridischer Sprachfiguren. Das Buch Hiob kommt hierin wie zahlreiche alttestamentliche Klagepsalmen terminologisch, motivisch und formgeschichtlich neben babylonischen rituellen Beschwörungen, Gebeten und Theodizeedichtungen zu stehen. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Magdalene stellt sie aber auf der Basis der verwendeten hebräischen Begriffe und des ständig wachsenden altorientalischen Vergleichsmaterials deutlicher heraus.

Ein narratologischer, von der Suche nach Rechtsfiguren geleiteter Durchgang durch das Hiobbuch kommt zu dem Ergebnis, dass sich hier alle fünf Elemente einer Rechtserzählung finden: 1.) mehrschichtige Erzählstränge, die durch das Auftreten unterschiedlicher Gruppen bedingt sind; 2.) unterschiedliche Erzählperspektiven, aus denen ein Konflikt zwischen den verschiedenen Gruppen deutlich wird; 3.) die Durchführung des Streits dieser Gruppen vor einer expliziten (oder impliziten) Instanz, die als Rechtsentscheid betrachtet wird; 4.) Brüche in der Erzählfolge; 5.) die Strukturierung der Erzählung nach den Regeln eines Rechtsverfahrens. Durch die Verwendung der Weltsicht, wie sie sich in den babylonischen Gebetsbeschwörungen zeige, und durch die Gestaltung des Hiobbuches als Rechtserzählung werde der Leser in den Prozess des Hiobbuches eingebunden und als der endgültige Schiedsrichter über das im Hiobbuch Verhandelte angesprochen. Damit erweitert Magdalene ihren literatur- und rechtsgeschichtlichen Ansatz um einen vom reader-response-criticism geprägten Zugang.

In einem ausführlich der altorientalischen Rechtsgeschichte gewidmeten Kapitel rekonstruiert Magdalene das neubabylonische Rechtswesen, vor allem den Verlaufs eines vor einem königlichen bzw. staatlich-säkularen Gerichtshof

oder einem Tempelgerichtshof verhandelten Prozesses. Keine der analysierten Neubabylonischen Urkunden bietet aufgrund ihres fragmentarischen Charakters alle Elemente eines Neubabylonischen Prozesses, der sich rechtssystematisch eher einem „investigation-system“ als einem „adversary-system“ zuordnen lasse. Insgesamt lasse sich aber folgender Ablauf rekonstruieren (S. 66): 1.) Anklage vor einem Gerichtshof; 2.) Formulierung eines Anspruchs des Klägers; 3.) Ermittlung; 4.) Vorladung des Angeklagten; 5.) Erklärung des Angeklagten, gegebenenfalls mit einem Eid; 6.) Anklage durch einen zweiten Ankläger bzw. einen weiteren Zeugen; 7.) Aufnahme zusätzlicher Beweise; 8.) Fällung eines Urteils durch den königlichen, den ortsgemeindlich legitimierten säkularen oder den priesterlichen Richter; 9.) Möglichkeit zur Berufung; 10.) Ausführung des Urteils. Zu jeder Zeit des Verfahrens habe die Gelegenheit bestanden, einen Vergleich zu schließen und somit das Verfahren zu beenden.

Die von Magdalene vorgestellte Lektüre des Hiobbuches aus rechtsgeschichtlicher Perspektive legt nun genau diese zehn Elemente eines Neubabylonischen Prozessverlaufs frei und identifiziert die im Hiobbuch auftretenden Figuren und Erzählmuster mit einzelnen dieser Elemente. Demzufolge nimmt der Prozess Hiobs seinen Ausgang bei der Anklage, die der Satan vor dem himmlischen Hofstaat gegen Hiob und gegen Gott erhebe. Die eigentliche Anklage Hiobs laute auf Blasphemie (Hi 1,11). Mit Hiob sitze aber auch Gott auf der Anklagebank, da Gott Hiob fälschlich als untadeligen Frommen betrachte und zu Unrecht gesegnet habe. Aus dieser doppelten Anklage, die sich für Magdalene vor allem aus dem juristisch verstandenen Vers 1,11 ergibt, folgt nach der Logik des Neubabylonischen Rechtsverfahrens eine prozessuale Überprüfung Hiobs, die nachweisen soll, dass im Fall Hiobs nicht nur eine *mens rea*, sondern ein *actus reus* vorliege. Das Leiden Hiobs müsse demzufolge bis an die Grenze des Lebens Hiobs gehen und könne auch nach der Einsicht Gottes, dass ihn der Satan ungerechtfertigt dazu veranlasst habe, Hiob zu belasten (Hi 2,3), nicht gestoppt werden. Einmal in Gang gesetzt, müsse dieser falsche Rechtsstreit bis zu seinem Ende ausgefochten werden. Diese Hintergründe kennt aber nur der rechtsgeschichtlich geschulte Leser des Hiobbuches.

Hiob selbst, der von der himmlischen Anklage des Satans nichts weiß, müsse sein Leiden gemäß der im Alten Orient üblichen Denkvorsetzung als ungerechte Behandlung durch Gott selbst verstehen und klage daher im Verlauf der Dialogdichtung (Hi 3–31), ähnlich wie die Beter babylonischer Beschwörungsrituale Gott selbst an, wobei er Gott drei Punkte vorwerfe: 1.) den Missbrauch des Rechts aufgrund der Durchführung eines ungerechten Prozesses; 2.) die Verletzung fundamentaler Rechtsprinzipien, deren Bestand Gott an sich garantieren sollte; 3.) die Untergrabung der Schöpfungsordnung, die Gott selbst gestiftet habe. Flankiert werde die Klage Hiobs gegen Gott von der Verteidigung der eigenen Unschuld, die ihren Höhepunkt in dem Rechtfertigungseid in Hi 31 finde, der allerdings weder im Blick auf einen Gerichtshof noch im Namen Gottes formuliert sei und im Prozess Hiobs auch nicht fallentscheidend sei. Die eigentlichen Forderungen, die Hiob an Gott stelle, seien die Vorlage einer Ankla-

geschrift (Hi 13,26; 31,35), aus der sich für Hiob die Plausibilität seiner Situation ergebe, und die Vorladung Gottes vor Gericht. Im Unterschied zu altorientalischen Gebetsbeschwörungen bitte der angeklagte und der seinerseits klagende Hiob um einen unabhängigen (also nicht mit Gott identischen) Richter (Hi 9,19; 9,33–35; 10,7; 31,35). D.h. Hiob verfolgt eine vierfache Strategie: 1.) belaste er Gott mittels einer dreifachen Anklage; 2.) erkläre er seine Unschuld; 3.) fordere er Gott zu einer Beilegung bzw. einer Schlichtung des Falls auf; 4.) bereite er sich selbst auf eine gerichtliche Entscheidung vor.

Auch die Freunde Hiobs wissen nichts von dem himmlischen Ausgangspunkt des Leidens Hiobs und deuten wie der Leidende dessen Situation als Strafe Gottes. Im Gegensatz zu diesem gebe ihnen der Dichter aber die Rolle einer dritten Partei: Zunehmend von der Schuld Hiobs überzeugt, fordern sie dessen Unterwerfung unter Gott und schwingen sich selbst auf zu Verteidigern Gottes. Einen solchen Verteidiger suche indessen Hiob vergebens, wenngleich er auf einen Mitstreiter in seiner Klage gegen Gott hoffe (Hi 16,18–22; 19,25).

Anders als die drei Freunde bringe dann aber Elihu den Fall Hiobs tatsächlich weiter. Auch wenn Magdalene nicht ausschließt, dass die Elihureden (Hi 32–37) literargeschichtlich sekundär sind, fügen diese sich in ihrer rechtsgeschichtlichen Deutung nahtlos in das Buch ein und erfüllen eine entscheidene hermeneutische Funktion. So durchschaue einzig Elihu, dass Hiob ein Angeklagter in einem Prozess sei. Elihu selbst habe die Funktion eines zweiten Klägers gegen Hiob, bilde damit ein irdisches Pendant zum Satan, trete aber im Gegensatz zu diesem als Zeuge und zum Wohle Gottes auf. Rechts- und literaturgeschichtlich einmalig sei die Ausführlichkeit, mit der ein altorientalischer Dichter hier die Rede eines Staatsanwaltes biete. Für die Lektürestrategie des Hiobbuches entscheidend sei, dass Elihu den Gerichtshof, vor dem der Fall Hiob verhandelt werde, mit der Versammlung der Weisen identifiziere (Hi 34,2–20), womit letztlich die Leser des Buches als die eigentlichen Schiedsrichter angesprochen seien.

Bevor diese aber aktiv werden können, lasse der Dichter noch Gott selbst auftreten, der sich nun gegen den versteckten Vorwurf des Satans und die offenen Anklagen Hiobs verteidigen müsse. Die Gottesreden haben also eine doppelte Zielrichtung: auf der Ebene der himmlischen Ratsversammlung richten sie sich gegen den Satan und die Göttersöhne (vgl. Ps 82), auf der Ebene der irdischen Versammlung der Weisen wenden sie sich an Hiob. Dabei nehme Gott nur Hiobs zweiten und dritten Anklagepunkt (Verletzung der fundamentalen Rechtsprinzipien und der Schöpfungsordnung) auf—dem ersten Anklagepunkt habe Gott ja schon in Hi 2,3 zugestimmt. Weil Gott aber in dem literarischen Rechtsstreit des Hiobbuches selbst Angeklagter sei, könne er nicht der Richter sein. Allerdings gebe Gott Hiob eine Antwort, die dieser resigniert akzeptiere (Hi 42,6). Gott schlichte den Streit, indem er Hiob gegenüber den Freunden recht gebe: Hiob mangle es zwar an Weisheit, er sei aber integer und der Vorwurf, sein Leiden sei ungerecht, treffe zu. Die fälschliche Anklage des Satans sei nach dieser Untersuchung widerlegt. Ein endgültiges Urteil über Hiob falle

nicht. Gott und Hiob seien aber, wie der erneute Segen über Hiob zeige, versöhnt.

Mit ihrer rechtsgeschichtlichen Deutung hat Magdalene eine sehr interessante und gut begründete Interpretation des Hiobbuches vorgelegt, die für zahlreiche kompositionelle, motivische, aber auch philologische Einzelfragen bedenkenswerte Antworten liefert. Es spricht für die Verfasserin, dass sie ihre Deutung als eine mögliche versteht, die Interpretationen, die auf einem anderen literargeschichtlichen Hintergrund und mit anderen theologischen Fragehorizonten gewonnen sind, nicht ausschließt, und dass sie sich bewusst ist, nicht alle Probleme der Komposition und Funktion des Hiobbuches gelöst zu haben. Gleichwohl bedarf das Gottesverständnis, das sich aus Magdalenes Deutung des Hiobbuches ergibt, einer weitergehenden Klärung. Der Beitrag, den die vorgestellte Deutung für die alttestamentliche Theologie insgesamt leistet, müsste genauer bestimmt werden. Die Frage nach der eigentlichen inhaltlichen Intention und nach der Pragmatik des Hiobbuches bleiben in Magdalenes literaturtechnischer und rechtsvergleichender Studie letztlich offen.

Beigegeben sind dem Buch eine Liste der herangezogenen neubabylonischen Rechtsurkunden, eine sehr ausführliche Bibliographie, sowie ein Register zitierter Quellentexte, moderner Autoren und ausgewählter Namen und Sachen. Hilfreich gewesen wäre noch ein Verzeichnis der juristischen Termini und der Begriffe mit rechtlicher Konnotation im Hiobbuch sowie zumindest in Auswahl die eine oder andere neubabylonische Rechtsurkunde in Übersetzung. Für letzteres hat die Verfasserin allerdings für eine eigene Publikation angekündigt.

